



BAUGRENZE      - - - - -  
 ZUFAHRTSVERBOT      - ● - ● -

**ABRUNDUNGSSATZUNG GEM. § 34 (4) BAUGB**

BÜDINGEN WETTERAUKEIS  
 STADTEIL RINDERBÜGEN  
 ERLASS EINER SATZUNG GEM. § 34 (4) BAUGB  
 FÜR TEILBEREICHE DES GEBIETES "MÜHLGASSE"  
 UND "WOLFERBORNER STRASSE".

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER STADTVER-  
 ORDNETENVERSAMMLUNG AM 23.06.1995

BÜDINGEN, DEN \_\_\_\_\_

1. STADTRAT \_\_\_\_\_

DIE GENEHMIGTE SATZUNG IST GEM. § 5 (3) HGO I.V.M. § 6  
 (3) DER HAUPTSATZUNG VOM 23.11.1984 AM 09.05.95  
 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE SATZUNG IST SOMIT AM 11.09.95 RECHTSVER-  
 BINDLICH GEWORDEN.

BÜDINGEN, DEN \_\_\_\_\_

ARCHITEKTURBÜRO DIPL.ING. REINHOLD MELZER;  
 FRANKFURTER STR: 30 A; 63654 BÜDINGEN-BÜCHES;  
 TELEFON: 06042/3483      FAX: 06042/4758

**HINWEISE:**

**Öffentliche Gewässer:**

Gemäß § 68 HWG sind bauliche Anlagen im Uferbereich  
 der Gewässer unzulässig.

Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche  
 in einer Breite von 10 m im Außenbereich, im übrigen von 5 m  
 landseits der Oberkante der Gewässerböschung.

**Verwertung von Oberflächenwasser:**

Gemäß § 51, Abs. 3 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche  
 und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Nieder-  
 schlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem  
 es anfällt.

Für eine konzentrierte Versickerung von Dachflächenwasser  
 über Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Er-  
 laubnis erforderlich, wenn der Flurabstand zum höchsten  
 natürlichen Grundwasserleiter weniger als 1,50 m beträgt.

Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser,  
 daß über das natürliche Ausmaß verschmutzt ist (z. B. von  
 Parkplätzen oder Straßen) wird nicht gestattet. Dieses  
 Wasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.